

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Parlament
Dr. Karl Renner Ring 1-3
1017 Wien

GZ • BKA-F147.310/0007-II/3/2010
ABTEILUNGSMAIL • II3@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG. SANDRA ULRICH
PERS. E-MAIL • SANDRA.ULRICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7539
IHR ZEICHEN •

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 - Stellungnahme der Abt. II/3 des Bundeskanzleramtes

Seitens der Sektion II des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I – Qualitätssicherungsgesetz – QSG

Eingangs darf positiv hervorgehoben werden, dass das Bundesgleichbehandlungsgesetz für sämtliche Bedienstete der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung (Bundesbedienstete und Angestellte der Geschäftsstelle der Agentur) anzuwenden ist.

Als besonders positiv ist hervorstreichen, dass bei der Besetzung der Mitglieder aller Organe der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria (Board, Beirat und Beschwerdekommision) mindestens 40% Frauen repräsentiert sein müssen, wobei künftighin ein Frauenanteil von 50% anzustreben wäre.

Zu Artikel II – Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G

Auch hier ist aus Frauen- und Gleichstellungssicht positiv anzumerken, dass sowohl im Entwicklungsplan als auch in der Satzung Maßnahmen und Regelungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung enthalten sein müssen.

Zu § 4 Abs. 5 – Organisation und Personal

Bei der Zusammensetzung der Organe und Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben.

Hier wäre eine genauere Festlegung (analog zu den Universitäten) mit einer Quotenregelung -mindestens 40% Frauen - wünschenswert.

Privatuniversitäten in der Form von juristischen Personen des privaten Rechts haben das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten.

Es wäre die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes mit all den Institutionen (Gleichbehandlungsbeauftragte,..) und dem Frauenförderungsgebot (derzeit 45%) sowie verpflichtenden Frauenförderungsplänen wünschenswert,

Zu § 8 Berichtswesen

Abs. 1 Z. 2. – bei den statistischen Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des Lehrpersonals wären die Frauen- und Männeranteil explizit auszuweisen.

Zu Artikel III – Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG

Zu § 2 Abs. 4

Die nunmehr explizite Aufnahme der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung wird begrüßt.

Statt der Anwendung des Gleichbehandlungsgesetzes sollte der Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes der Vorzug gegeben werden, da die derzeit an den Fachhochschulen bestellten Gleichbehandlungs- und „gender“-Beauftragten keine gesetzliche Grundlage für ihre Aufgaben und Tätigkeiten haben.

Auch fehlen dadurch an den Privatuniversitäten z.B. die verpflichtende Quotenregelung (derzeit 45% im B-GIBG) und verpflichtende Frauenförderungspläne.

Mit der Festlegung, dass bei der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Kollegiums eine – begrüßenswerte - Frauenquote von mindestens 40% (wie an den staatlichen


- 3 -

Universitäten) erreicht werden soll, tritt aber ein Systembruch ein, da das Gleichbehandlungsgesetz keine Quotenregelungen kennt, sehr wohl aber das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz und das UG.

Somit wäre die generelle Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes stimmiger, klarer und transparenter.

28. Dezember 2010
Für die Bundesministerin:
LÖSCHER-WENINGER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	OuOs8KEV3rCleVw8pGR6dR2pbaSKFGXaXDyvUNzN3UBm5SXPdFRfK8nUP6bmNly34U5anK5BWZE5EylgY7obQh78ZoXfIQGbPEp5/m8Sq2ZRaWjVYBc2dywnsY0Dg0UHDNVUPV8poUTURios8g+A485z6Yz0hwmiN2iTIWXLhtU=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2010-12-28T14:23:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,Ö=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	